



International
Handball
Federation

XVII. Reglement für Werbung

Ausgabe: 2. Dezember 2020



Inhaltsverzeichnis

a) Werbung auf Sportkleidung	2
Artikel 1 – Allgemeines	2
Artikel 2 – Art der Werbung	2
Artikel 3 – Ausmaße der Werbeflächen	3
Artikel 4 – Besondere Bestimmungen	5
b) Werbung in Sporthallen	6

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.

a) Werbung auf Sportkleidung

Dieses Reglement gilt als verbindliche Richtlinie für die Beschaffenheit der Sportkleidung von Spielern und Offiziellen aller Mannschaften sowie von Schiedsrichtern und IHF-Vertretern im Bereich der Internationalen Handball Federation.



Artikel 1

1. Allgemeines

1. Das Anbringen von Werbung auf der Sportkleidung von Spielern sowie auf der in der Wettkampfstätte verwendeten Sport- bzw. Trainingskleidung von Spielern und Mannschaftsoffiziellen ist gestattet.
2. Auf Sport- und Trainingskleidung, die von Schiedsrichtern, Offiziellen und Technischen Delegierten der IHF an Wettkampforten genutzt werden, ist Werbung erlaubt.
3. Die Werbung auf der Sportkleidung (s. [1.1.](#) und [1.2.](#)) darf nicht mit einem materiellen Vorteil für den Einzelnen verbunden sein.
4. Die IHF hat das Recht, bei Weltmeisterschaften der Männer, Frauen, Junioren, Juniorinnen, männlichen und weiblichen Jugend, im Beachhandball sowie bei Weltcups für Vereins- und Nationalmannschaften selbst Werbung vorzunehmen oder Werbung anzubringen (s.a. [3.3.](#)).
5. Den nationalen Verbänden werden bei der Anbringung von Werbung auf der Sportkleidung grundsätzlich keine Beschränkungen auferlegt.
6. Bei einem Generalsponsor der IHF ist dessen Werbung bevorrechtigt zu behandeln. Die finanzielle Beteiligung der betreffenden Mannschaften und Vereine regelt das Finanzreglement der IHF.
7. Werbeverträge von Mitgliedsverbänden und Weltcup-Teilnehmern, die das Vorrecht der IHF hinsichtlich der Platzierung von Werbung auf der Sportkleidung beeinträchtigen, sind ungültig.



Artikel 2

2. Art der Werbung

1. Gestattet ist die Verwendung von Firmen- und Produktnamen sowie Markenzeichen und Warengattungen, die nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, rassistischer oder ideologischer Art sein.
2. Nationale Bestimmungen (Verbote von Werbung für Tabak, Alkohol, Arzneimittel usw.) sind zu beachten.
3. Die Verwendung von fluoreszierender Farbe ist nicht gestattet. Dieses Verbot gilt nicht nur für Werbung, sondern auch generell für das Material der Sport- und Trainingskleidung.

4. Marken- und Herkunftszeichen von Sportartikelherstellern gelten nicht als Werbung, wenn sie 20 Quadratzentimeter nicht überschreiten. Die Hersteller können Muster ihrer Identifikationsformen mit einer schriftlichen Beschreibung zur Prüfung an die Geschäftsstelle der IHF senden.



Artikel 3

3. Ausmaße der Werbeflächen

1. Lediglich folgende Werbeflächen sind zulässig. Dies gilt für Feldspieler und Torhüter. Generell sind verschiedene Werbepartner für dieselbe Werbefläche auf Sportkleidung während des Wettkampfes zugelassen.
 - 1) unterer Bereich auf der Trikotvorderseite:
maximal zwei verschiedene Werbeflächen mit maximal zulässigen Abmessungen von 30 cm Breite und 20 cm Höhe
 - 2) Trikotrückseite unter der Spielernummer:
maximal zwei verschiedene Werbeflächen mit maximal zulässigen Abmessungen von 30 cm Breite und 20 cm Höhe
 - 3) oberer Bereich auf der Trikotvorderseite:
eine Werbefläche unter jedem Schlüsselbein mit maximal zulässigen Abmessungen von 10 cm Breite und 5 cm Höhe
 - 4) äußere Ärmelseiten:
maximal zulässige Abmessungen von 10 cm Breite und 15 cm Höhe
 - 5) Trikotseiten:
maximal zulässige Abmessungen von 10 cm Breite und 20 cm Höhe
 - 6) Hosenvorderseite von Feldspielern/Torwart:
maximal zwei verschiedene Werbeflächen auf einem Bein mit maximal zulässigen Abmessungen von 18 cm Breite und 12 cm Höhe
 - 7) Hosentrückseite von Feldspielern/Torwart:
maximal zwei verschiedene Werbeflächen mit maximal zulässigen Abmessungen von 25 cm Breite und 12 cm Höhe

Die Höhe der einzelnen Schriftzeichen darf 10 cm nicht übersteigen.

Kapitänsbinde, Armband, Stirnbänder, Stützverband und Schienen müssen werbefrei sein.



2. Die Lesbarkeit der Spielernummern auf dem Trikot darf durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden. Spieler, die vorschriftswidrige Sportkleidung tragen, werden nicht zum Spiel zugelassen.

3. Rechte auf Werbeflächen bei IHF-Wettbewerben

Die äußeren Ärmelseiten sind exklusiv für die Werbung der IHF reserviert (ohne finanzielle Beteiligung der IHF-Mitgliedsverbände). Die IHF behält sich das Recht vor, Werbung oder spezielle IHF-Werbekampagnen (z. B. Anbringen des Logos der Veranstaltung, des Handball-at-School-Logos usw. in diesem Bereich) aufzudrucken.

Alle anderen Bereiche (wie in Artikel 3.1. definiert) sind exklusiv für die Werbung der Mitgliedsverbände/ Vereine reserviert (ohne finanzielle Beteiligung der IHF). Die von einem Werbegeber eventuell geforderte branchenbezogene Exklusivität ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für die Kleidung der Mannschaftsoffiziellen.

Trainingskleidung und Sporttaschen sind exklusiv für die Werbung der Mitgliedsverbände/ Vereine reserviert (ohne finanzielle Beteiligung der IHF). Dabei kann jede Mannschaft und jeder Spieler eines Mitgliedsverbandes oder Vereins eigene Werbung tragen.

Die Werbung auf der Kleidung von Schiedsrichtern und IHF-Offiziellen ist für die IHF reserviert

(ohne finanzielle Beteiligung der Mitgliedsverbände/ Vereine). Die von einem Werbegeber eventuell geforderte branchenbezogene Exklusivität ist ausgeschlossen.



Artikel 4

4. Besondere Bestimmungen

1. Verträge zwischen IHF-Mitgliedsverbänden/ Vereinen und der werbetreibenden Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die die Werberechte der IHF einschränken.
2. Die IHF ist für Streitigkeiten, die sich aus Werbeverträgen zwischen IHF-Mitgliedsverbänden/ Vereinen einerseits und werbenden Firmen bzw. Sponsoren andererseits ergeben, weder zuständig noch haftbar. Sie kann auch nicht für Einnahmeausfälle aus Einschränkungen gemäß [2.2](#) haftbar gemacht werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden bei Weltmeisterschaften und Weltcups für Vereins- und Nationalmannschaften in der Regel durch die Wettkampfleitung und ansonsten durch den Rat der IHF behandelt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen der IHF.
4. Im Rahmen der Prüfung der Spielkleidung haben die Mannschaften auf den vorzuweisenden Fotos der Spielkleidung ebenfalls eventuell zu nutzende Werbeflächen anzugeben oder, wenn möglich, Spielkleidung mit aufgedruckter Werbung vorzulegen, um die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen frühzeitig sicherzustellen.

b) Werbung in Sporthallen

Die Internationale Handball Federation lässt bei ihren Wettbewerben neben der Werbung auf Sportkleidung (s. entsprechendes Reglement), in den Sporthallen in folgenden Bereichen Werbung zu:

- Werbung in den Spielhallen, einschließlich des Arenageländes und der Eingänge
- Stationäre und rotierende Bandenwerbung (82 Laufmeter auf der den Kameras zugewandten Seite; 25 Laufmeter auf der den Kameras abgewandten Längsseite)
- Bodenwerbung im Mittelkreis der Spielfläche (vom Mittelpunkt des Spielfeldes aus in einem Radius von ca. 2,3 Metern)
- Bodenwerbung in der Mitte jeder Spielfeldhälfte (je 4 Flächen von je 3 x 2 Metern)
- Bodenwerbung im Torraum (je 2 Flächen von je 1 x 3 m)
- Bodenwerbung im Tor (je eine Fläche von je 1 x 3 m)
- Bodenwerbung am Spielfeldrand
- Werbung im Tornetz
- Weitere Werbung, sofern geltende Bestimmungen diese zulassen

Die Werbung kann immer dann betrieben werden, wenn nicht Bestimmungen des Host Broadcasters dagegen stehen.